

Allgemeine Geschäftsbedingungen der 360 circular GmbH

(Stand: 04/2026)

1. Geltungsbereich

- 1.1 Alle Leistungen der 360 circular GmbH (nachfolgend **360 circular** genannt) an Vertragspartner (nachfolgend **Auftraggeber** genannt) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe dieser AGB, mit deren Geltung jeder Auftraggeber sich bei Auftragserteilung einverstanden erklärt. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn 360 circular ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widersprochen hat. Diese AGB gelten auch dann ausschließlich, wenn 360 circular in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Auftraggebers die vertragliche Leistung (nachfolgend **Auftrag** genannt) vorbehaltlos ausführt.
- 1.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und 360 circular im Zusammenhang mit der Ausführung eines Auftrages sind im Angebot von 360 circular und im Übrigen in diesen AGB niedergelegt. Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich schriftlich vereinbart sind.
- 1.3 Der Auftraggeber hat die Inhalte der Datenschutzerklärung von 360 circular zur Kenntnis genommen. Die Datenschutzerklärung steht unter www.360group.de/downloads zur Verfügung.
- 1.4 Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten diese AGB für Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und für Verbraucher (§ 13 BGB).
- 1.5 Ist der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 AGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und handelt dieser bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, gelten diese AGB für alle gegenwärtigen und ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis auch für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Auftraggeber.

2. Zustandekommen des Vertrages

Angebote von 360 circular sind innerhalb der darin genannten Bindefrist verbindlich. Der Vertrag kommt mit rechtzeitigem Zugang des Auftrags durch den Auftraggeber bei 360 circular zustande. Die Beauftragung soll in Textform erfolgen.

3. Vertragsbestandteile / Leistungsumfang

- 3.1 Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rang- und Reihenfolge:
 - 3.1.1 die Bedingungen des Angebotes von 360 circular;
 - 3.1.2 diese AGB;
 - 3.1.3 die gesetzlichen Regelungen des BGB.
- 3.2 Der Umfang und der Inhalt der Leistungsverpflichtung von 360 circular ergeben sich aus den Vertragsbestandteilen gemäß Ziff. 3.1. Änderungen des Leistungsumfangs sind nur verbindlich, wenn sie entsprechend den Regelungen in Ziff. 9 vereinbart worden sind.

4. Ausführung von Entsorgungsleistungen

- 4.1 360 circular entsorgt die im jeweiligen Auftrag genannten Abfälle des Auftraggebers und führt diese entsprechend den zur Zeit der Auftragsdurchführung gültigen Vorschriften, insbesondere dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und den auf dieser Basis erlassenen Verordnungen und Vorschriften und den behördlichen Vorgaben, einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung oder gemeinwohlverträglichen Beseitigung zu.
- 4.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, holt 360 circular die Abfälle mit geeigneten Fahrzeugen ab. Datum, Uhrzeit und Ort der Abholung werden vorher mit dem Auftraggeber vereinbart.
- 4.3 Die Auswahl der anzufahrenden Abladestellen (Deponie, Verbrennungsstelle, Sammelstelle, Sortieranlage oder dergleichen) obliegt 360 circular.
- 4.4 Sind beim Transport, der Verwertung oder der Beseitigung von Abfällen Besonderheiten zu beachten, muss der Auftraggeber vor Vertragsschluss darauf hinweisen. Dies gilt insbesondere für behördliche Auflagen oder Verfügungen.
- 4.5 Die Bereitstellung von geeigneten Zufahrten ist Sache des Auftraggebers. Er hat erforderlichenfalls die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen und/oder Genehmigungen einzuholen. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch für den Standort des/der Container/s, sofern 360 circular die Bereitstellung schuldet.
- 4.6 Die abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung bleibt gemäß § 22 KrWG durch die Beauftragung von 360 circular unberührt. Sofern nicht ausdrücklich anders geregelt, bleiben die Abfälle bis zu ihrer vollständigen Entsorgung Eigentum des Auftraggebers. Dieser ist Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß § 3 KrWG. 360 circular wird frühestens mit dem Abtransport der Abfälle Mitbesitzer.

Ist ein Dritter Erzeuger oder Besitzer der Abfälle bzw. gesetzlich zur Entsorgung der Abfälle verpflichtet (Abfallbesitzer), so hat der Auftraggeber seine Rechtsbeziehung zu dem Abfallbesitzer nach Maßgabe der einschlägigen Gesetze und Verordnungen auszugestalten, insbesondere soweit es sich um Pflichten im Hinblick auf die Abfalldeklaration, die Einhaltung der Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung und die sonstigen Nebenpflichten im Hinblick auf die konkrete Leistung handelt. Der Auftraggeber haftet gegenüber 360 circular so, als sei er selbst der Abfallbesitzer.

- 4.7 Der Auftraggeber hat die zur Entsorgung beauftragten Abfälle entsprechend den zur Zeit der Auftragsdurchführung gültigen Gesetzen und Vorschriften vollständig und richtig zu deklarieren (Abfallart, Schlüsselnummer nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), etc.) und – sofern nicht eine Entsorgung nach Abfallschlüssel erfolgen kann – zu analysieren. Erfolgt die Entsorgung nach Abfallschlüssel, hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass die zu entsorgenden Abfälle keine gefährlichen Abfälle i. S. d. AVV enthalten. Müssen die Abfälle analysiert werden, hat der Auftraggeber 360 circular unverzüglich darüber zu informieren, wenn gefährliche Abfälle i. S. d. AVV enthalten sind.
- 4.8 Für jeglichen Schaden und Mehraufwand, der 360 circular durch eine vom Auftraggeber zu vertretende fehlende, falsche oder unvollständige Deklaration des zur Entsorgung beauftragten Abfalls sowie für falsch befüllte Abfallcontainer verursacht wird, haftet der Auftraggeber.

- 4.9 Der Auftraggeber ist allein dafür verantwortlich, dass bei der Lagerung und Bereitstellung der abzuholenden Abfälle die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Auflagen eingehalten werden.
- 4.10 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfüllt 360 circular die gesetzlichen oder behördlich festgelegten Dokumentationspflichten gemäß § 2 Abs. 1 NachwV i. V. m § 50f KrWG. Im Übrigen erfolgt der Nachweis der Entsorgung im Rahmen der Abrechnung durch Angabe von:
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers;
 - Anfallstelle (bspw. Angaben zur Baustelle);
 - Abfallart und Abfallschlüssel;
 - Wiegescheine;
 - Name und Anschrift des Transporteurs und
 - Name und Anschrift der Entsorgungsanlage.

5. Ausführung von Erdarbeiten

Ist 360 circular zugleich mit dem Bodenaushub beauftragt, gelten zusätzlich die nachstehenden Bedingungen:

- 5.1 Ist der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und handelt dieser bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, findet – sofern nachstehend nicht abweichend geregelt – die VOB/B in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung Anwendung.
- 5.2 360 circular führt die beauftragten Leistungen gemäß den vertraglichen Vereinbarungen, den anerkannten Regeln der Technik und den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen aus. Soweit vertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, gelten für Erdarbeiten die DIN VOB/C 18300 und für etwaige Rodungsarbeiten die DIN VOB/C 18320.
- 5.3 Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Ausführungsbeginn folgende Nachweise und Dokumente vorzulegen:
 - die für die Erarbeiten maßgebliche Ausführungsplanung;
 - die Kabel- und Leitungspläne;
 - das Bodengutachten;
 - sofern die Voraussetzungen einer Schadstoffanalyse gemäß der Ersatzbaustoffverordnung oder der LAGA M20 vorliegen: die Analyse zur Schadstoffbelastung des auszuhebenden Bodens;
 - sofern das Bauvorhaben in einem Kampfmittelverdachtsgebiet liegt oder ein sonstiger Kampfmittelverdacht besteht: der Nachweis der Kampfmittelfreiheit;
 - sofern Rodungsarbeiten vereinbart sind, alle erforderlichen öffentlich-rechtlichen und nachbarrechtlichen Genehmigungen;
 - alle sonstigen behördlichen und nachbarrechtlichen Genehmigungen (bspw. für Befahrungen, Nutzung von Nachbargrundstücken).
- 5.4 Wenn sich aus den vorgenannten Unterlagen gemäß Ziff. 5.3 Abweichungen von den im Angebot von 360 circular enthaltenen Leistung ergeben, handelt es sich um vergütungspflichtige Leistungsänderungen gemäß Ziff. 9.
- 5.5 Sofern im Angebot von 360 circular nicht ausdrücklich benannt, sind Leistungen der Wasserhaltung und Böschungssicherung nicht geschuldet.
- 5.6 Die abfallrechtliche Verantwortlichkeit des Auftraggebers für die ordnungsgemäße Verwertung und Beseitigung bleibt gemäß § 22 KrWG durch die Beauftragung von 360 circular unberührt. Der Bauherr bleibt als Eigentümer der Abfälle sowie Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gemäß § 3 KrWG. Ihm obliegen sämtliche abfallrechtlichen Pflichten.

6. Lieferung von Baustoffen

6.1 Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- 6.1.1 Auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers erfolgt die Lieferung von Baustoffen an einen von ihm bestimmten Ort transportiert. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist 360 circular berechtigt, die Art des Transports (insbesondere Transportunternehmen, Fahrzeuge, etc.) selbst zu bestimmen.
- 6.1.2 Die Gefahr des zufälligen Übergangs und der zufälligen Verschlechterung der Baustoffe geht spätestens mit der Übergabe auf den Auftraggeber über. Wird der Baustoff zum Auftraggeber transportiert, geht die Gefahr des zufälligen Übergangs und der zufälligen Verschlechterung des Baustoffs sowie die Verzögerungsgefahr mit Auslieferung des Baustoffs an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung des Transports bestimmten Person oder Anstalt über.
- 6.1.3 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen, so ist 360 circular berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. vergebliche Transportkosten, Lagerkosten) zu verlangen. Sonstige gesetzliche Rechte von 360 circular (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt.

- 6.1.4 Betonware kann Ausblühungen aufweisen bzw. entwickeln. Dies stellt eine natürliche Beschaffenheit dieser Ware dar und berechtigt den Auftraggeber nicht zur Geltendmachung von Mangelrechten.

6.2 Eigentumsvorbehalt

- 6.2.1 Ist der Auftraggeber Verbraucher (§ 13 BGB), bleiben gelieferte Baustoffe (nachfolgend **Vorbehaltsware** genannt) zur Sicherung sämtlicher bestehenden Forderungen von 360 circular gegen den Auftraggeber bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gesicherter Forderungen Eigentum von 360 circular.
- 6.2.2 Ist der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen und handelt dieser bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit, behält sich 360 circular – nach Maßgabe der

nachstehenden lit. a) - f) – zur Sicherung von sämtlichen bestehenden und zukünftigen Forderungen von 360 circular gegen den Auftraggeber aus der zwischen ihnen bestehenden Lieferbeziehung über Baustoffe (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Lieferbeziehung beschränkten Kontokorrentverhältnis) bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher gesicherten Forderungen das Eigentum an den gelieferten Baustoffen (nachfolgend **Vorbehaltsware** genannt) vor.

- a) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, zu veräußern sowie einzubauen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- b) Baut der Auftraggeber die Vorbehaltsware als wesentlichen Bestandteil in das Grundstück eines Dritten ein, so tritt er schon jetzt die gegen den Dritten oder gegen denjenigen, in dessen Auftrag er den Einbau vornimmt, entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek an 360 circular ab. Diese nimmt die Abtretung an.
- c) Baut der Auftraggeber die Vorbehaltsware als wesentlichen Bestandteil in sein eigenes Grundstück ein, so tritt er schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten an 360 circular ab. Diese nimmt die Abtretung an.
- d) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum des Verkäufers an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an 360 circular ab. Gleiches gilt für die sonstigen Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z. B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. 360 circular nimmt diese Abtretung an.
- e) Der Auftraggeber darf die gemäß Buchstaben b.-d. abgetretenen Forderungen auf seine Rechnung im eigenen Namen für 360 circular einziehen, solange 360 circular diese Ermächtigung nicht widerruft. Das Recht von 360 circular, diese Forderungen selbst einzuziehen, wird dadurch nicht berührt; allerdings wird 360 circular die Forderungen nicht selbst geltend machen und die Einzugsermächtigung nicht widerrufen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Sofern sich der Auftraggeber jedoch vertragswidrig verhält – insbesondere sofern er mit der Zahlung einer Entgeltforderung in Verzug gekommen ist –, kann 360 circular verlangen, dass der Auftraggeber ihm die abgetretenen Forderungen und die jeweiligen Schuldner bekanntgibt, den jeweiligen Schuldnern die Abtretung mitteilt und 360 circular alle Unterlagen aushändigt sowie alle Angaben macht, die diese zur Geltendmachung der Forderungen benötigen.
- f) Wird die Vorbehaltsware vom Auftraggeber verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von 360 circular als Hersteller erfolgt und 360 circular unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei 360 circular eintreten sollte, überträgt der Auftraggeber bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im oben genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an 360 circular. Diese nimmt die Abtretung an. Wird die Vorbehaltsware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt 360 circular, soweit die Hauptsache 360 circular gehört, dem Auftraggeber anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis.

6.2.3 Der Auftraggeber verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für 360 circular.

6.2.4 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Auftraggeber sie unverzüglich auf das Eigentum von 360 circular hinweisen und 360 circular hierüber informieren, um 360 circular die Durchsetzung der Eigentumsrechte zu ermöglichen. Der Auftraggeber hat 360 circular unverzüglich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist.

6.2.5 360 circular gibt die Vorbehaltsware sowie die an ihre Stelle tretenden Sachen oder Forderungen frei, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderung um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der danach freizugebenden Sicherheiten liegt bei 360 circular.

6.2.6 Tritt 360 circular bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers – insbesondere Zahlungsverzug – vom Vertrag zurück (Verwertungsfall), ist 360 circular berechtigt, die Vorbehaltsware herauszuverlangen.

6.3 Bestellware

6.3.1 Soll die Ware vereinbarungsgemäß vom Auftraggeber bei 360 circular abgeholt werden, hat er sie zum vereinbarten Zeitpunkt abzuholen. Ist kein Abholzeitpunkt vereinbart, hat der Auftraggeber die Ware unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Verfügbarkeit der Ware abzuholen.

6.3.2 Holt der Auftraggeber die Ware entgegen Ziff. 6.3.1 nicht ab, ist 360 circular nach Ablauf einer dem Auftraggeber zu setzenden, angemessenen Nachfrist berechtigt, die Ware abzurechnen und zugleich angemessene Lagerungskosten zu beanspruchen.

7. Nachunternehmer

360 circular ist berechtigt, die Vertragsleistungen durch fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer und Transportunternehmen ausführen zu lassen. Die Kommunikation zwischen Auftraggeber und Nachunternehmer/Transportunternehmer erfolgt ausschließlich über den 360 circular.

8. Allgemeine Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber unterstützt 360 circular bei der Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben. Es besteht eine allgemeine Mitwirkungspflicht des Auftraggebers, wie z. B. die Vornahme benötigter Unterzeichnungen von Dokumenten, rechtzeitige Erteilung von Freigaben, rechtzeitige Vornahme von Zahlungen an 360 circular, etc. Bei Entscheidungen, für die die Freigabe oder Zustimmung des Auftraggebers benötigt wird, ist die Freigabe / Zustimmung innerhalb von fünf Werktagen zu erteilen. Die Zustimmung oder Freigabe hat in Textform, d. h. mindestens per E-Mail, zu erfolgen.

9. Leistungsänderungen

9.1 Sind vertraglich Entsorgungsleistungen vereinbart, besteht die Leistungsverpflichtung von 360 circular grundsätzlich nur für Abfälle mit der vereinbarten Spezifikation.

9.2 Der Auftraggeber garantiert, dass die von ihm überlassenen Abfälle den vereinbarten Spezifikationen entsprechen sowie keine anderen Stoffe / Abfälle beigegeben sind. Änderungen in der Zusammensetzung der Abfälle sind 360 circular umgehend mitzuteilen.

9.3 360 circular ist berechtigt, überlassene Abfälle auf korrekte Deklaration zu überprüfen und richtig einzustufen. Fällt Abfall zur Entsorgung an, für den im Angebot kein Preis vereinbart ist, kann 360 circular insoweit die Leistung verweigern, bis der Preis wirksam vereinbart ist. Der Preis bestimmt sich nach den tatsächlich erforderlichen Entsorgungskosten zuzüglich angemessener Zuschläge für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn. Wird die abweichende Qualität des Abfalls erst nach der Entladung auf der Abladestelle festgestellt und nimmt diese das Material dennoch an, steht 360 circular die Vergütung gemäß Satz 2 auch ohne vorherige Vereinbarung zu.

9.4 Sollte sich bei der Abholung oder Entladung herausstellen, dass sich unter den von 360 circular zu entsorgenden Abfällen Stoffe / Abfälle befinden, die falsch deklariert wurden, ist 360 circular berechtigt, diese Stoffe / Abfälle zurückzuweisen. Alternativ kann sich 360 circular zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Stoffe / Abfälle bereiterklären. In diesem Fall gilt Ziff. 9.3 entsprechend.

9.5 Sofern im Angebot von 360 circular für Entsorgungsleistungen Einheitspreise vereinbart sind, stellen Abweichungen von den ursprünglichen Mengenangaben des Auftraggebers in den einzelnen Leistungspositionen keine Leistungsänderungen dar. Die Entsorgung erfolgt in diesem Fall nach den vertraglichen Einheitspreisen.

10. Vergütung

10.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise in Euro (netto) zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19 %.

10.2 Die Vergütung wird nach den vereinbarten Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen berechnet. Der endgültige Preis ergibt sich aus der Multiplikation der von 360 circular tatsächlich ausgeführten Massen mit dem jeweiligen vereinbarten Einheitspreis.

10.3 Soweit die Parteien für Einzelleistungen Pauschalen vereinbart haben, sind durch den Pauschalpreis alle Leistungen abgegolten, die zur rechtzeitigen, funktionsgerechten und mangelfreien Leistung notwendig sind. 360 circular übernimmt insoweit das Mengen- und Massenrisiko.

10.4 Die Einheitspreise sind Festpreise und bleiben, sofern nichts anderes vereinbart ist, für die Dauer von 4 Monaten ab Vertragsschluss verbindlich. Ist eine Leistungszeit von mehr als 4 Monaten vereinbart oder verlängert sich die Leistungszeit aus Gründen, die 360 circular nicht zu vertreten hat, auf mehr als 4 Monate, kann 360 circular nach Ablauf der ersten 4 Monate und dann alle weiteren 3 Monate eine Anpassung der Einheitspreise verlangen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und Änderungen der Kraftstoffkosten und der Entsorgungsaufwendungen (z.B. Deponiegebühren, Verwertungsgebühren) eintreten. Die Preisanpassung ist in Textform zu erklären und die ihr zugrunde liegenden Änderungen sind dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

Dem Auftraggeber steht im Falle einer Preiserhöhung ein Sonderkündigungsrecht zu. Dieses erlischt, wenn die schriftliche Kündigungserklärung 360 circular nicht binnen einer Woche nach Bekanntgabe der Preisanpassung gegenüber dem Auftraggeber zugegangen ist. Verlangt der Auftraggeber nach der Preisanpassungserklärung, aber vor der wirksamen Kündigung Leistungen, sind diese nach den angepassten Preisen abzurechnen.

§ 313 BGB bleiben unberührt.

10.5 Die vereinbarten Preise gelten für den im Angebot aufgeführten Leistungen. Darüberhinausgehende Leistungen (geänderte und/oder zusätzliche Leistungen), die der Auftraggeber in Anspruch nimmt, werden nach Aufwand gesondert zu den tatsächlich erforderlichen Preisen zzgl. angemessener Zuschläge für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn abgerechnet.

11. Zahlung

11.1 Sofern im Angebot von 360 circular nicht anders angegeben, sind sämtliche Rechnungen innerhalb von 14 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung beim Auftraggeber zur Zahlung fällig. Der Auftraggeber ist mit der Übermittlung der Rechnung per E-Mail einverstanden und verzichtet auf eine Zusendung per Post.

11.2 Nach Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist gerät der Auftraggeber automatisch in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

11.3 Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, sind etwaige weitere offenen Rechnungen von 360 circular an den Auftraggeber, deren Zahlungsfrist noch nicht abgelaufen ist, sofort zur Zahlung fällig.

11.4 Gerät ein Auftraggeber, der Verbraucher (§ 13 BGB) ist, in Verzug, ist 360 circular ab der zweiten Mahnung berechtigt, Mahngebühren i. H. v. 5,00 EUR zu beanspruchen. Dem Auftraggeber wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

12. Termine

12.1 Im Angebot von 360 circular benannte Ausführungs- und/oder Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als solche bezeichnet sind.

12.2 Sofern 360 circular verbindliche Ausführungs-/Lieferfristen aus Gründen, die 360 circular nicht zu vertreten haben, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird 360 circular den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Ausführungs-/Lieferfrist mitteilen. Ist die Ware auch innerhalb der neuen Ausführungs-/Lieferfrist nicht verfügbar, ist 360 circular berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Auftraggebers erstattet 360 circular unverzüglich zurück. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer, wenn 360 circular ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder 360 circular noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder 360 circular im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

12.3 Lieferverzug tritt nach den gesetzlichen Vorschriften ein. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Auftraggeber erforderlich. Gerät 360 circular in Lieferverzug, so kann der Auftraggeber pauschalierten Ersatz seines Verzugs Schadens verlangen. Die Schadensersatzpauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5 % des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5 % des Lieferwertes der verspätet gelieferten Ware. 360 circular bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Auftraggeber kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

12.4 Die Rechte des Auftraggebers gemäß Ziff. 14 und die gesetzlichen Rechte von 360 circular, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

13. Mängelansprüche

13.1 Erdarbeiten und Entsorgungsleistungen

13.1.1 Die Ansprüche des Auftraggebers bei Mängeln der Bauleistung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (§§ 633 ff. BGB).

13.1.2 Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren innerhalb der gesetzlichen Fristen des § 634a BGB.

13.2 Lieferleistungen

13.2.1 Grundlage der Mängelhaftung von 360 circular ist vor allem die über die Beschaffenheit des Baustoffs getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit des Baustoffs gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Bestandteil des jeweiligen Angebotes sind.

13.2.2 Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z.B. Werbeaussagen), auf die der Auftraggeber 360 circular nicht als für ihn kaufentscheidend hingewiesen hat, übernimmt 360 circular keine Haftung.

13.2.3 360 circular haftet nicht für Mängel, die der Auftraggeber bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB).

13.2.4 Ist der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB) setzen seine Mängelansprüche zudem voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Die Untersuchung von gelieferten Baustoffen hat in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist 360 circular hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

13.2.5 Versäumt der Auftraggeber, der Unternehmer (§ 14 BGB) ist, die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von 360 circular für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

13.2.6 Ist der Auftraggeber Verbraucher (§ 13 BGB), gilt Ziff. 13.2.4 Sätze 2-4 entsprechend.

13.2.7 Ist der gelieferte Baustoff mangelhaft, kann 360 circular wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Das Recht von 360 circular, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

13.2.8 360 circular ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Auftraggeber den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

13.2.9 Der Auftraggeber hat 360 circular die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere beanstandete Baustoffe bzw. Proben davon zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber 360 circular die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation des mangelhaften Baustoffs noch den erneuten Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn der Auftraggeber ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war; etwaige Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

13.2.10 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie gegebenenfalls Ausbau und Einbaukosten trägt bzw. erstattet 360 circular nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann 360 circular vom Auftraggeber die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Auftraggeber nicht erkennbar.

13.2.11 Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Auftraggeber zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Auftraggeber vom

Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

13.2.12 Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn der mangelhafte Baustoff durch den Auftraggeber oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

13.2.13 In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung unverarbeiteter Baustoffe an einen Verbraucher (§ 13 BGB), auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß § 478 BGB).

14. Haftung

14.1 Soweit nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, haftet 360 circular bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.2 Auf Schadensersatz haftet 360 circular – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet 360 circular vorbehaltlich eines mildernden Haftungsmaßstabs nach gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten) nur

- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

14.3 Die sich aus Ziff. 14.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden 360 circular nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit 360 circular einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat und für Ansprüche des Auftraggebers nach dem Produkthaftungsgesetz.

14.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Auftraggeber nur zurücktreten oder kündigen, wenn 360 circular die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

15. Höhere Gewalt

15.1 360 circular haften nicht für höhere Gewalt, insbesondere falls die Erbringung von Liefer- oder Entsorgungsleistung aus Gründen, die 360 circular nicht zu vertreten hat, insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen (z.B. durch Straßenblockaden, Verkehrsstörungen, extreme Witterungsverhältnisse), unverschuldete Betriebsstörungen oder nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen, wesentlich erschwert oder unmöglich wird.

15.2 Der Auftraggeber wird von dem Eintritt eines Falls höherer Gewalt von uns unverzüglich benachrichtigt, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.

16. Annahmeverweigerung

Schuldet 360 circular Entsorgungsleistungen, müssen die vom Auftraggeber zu übergebende chemische Analyse der Abfälle und ggf. die erforderliche ergänzende Abfalldokumentation durch die vereinbarte oder von 360 circular vorgesehene Deponie/Kippstelle freigegeben werden. Versagt die Deponie/Kippstelle die Freigabe bzw. die Anlieferung des Abfalls, hat der Auftraggeber unverzüglich zu entscheiden, ob die Entsorgung zu ggf. höheren Preisen auf der Deponie erfolgen soll oder ob der Abfall zum Ursprungsort zurückzutransportieren ist. Entstehende Mehrkosten inklusive etwaiger Zwischenlagerungskosten trägt der Auftraggeber. Trifft der Auftraggeber binnen 7 Kalendertagen nach Kenntniserlangung von der Versagung der Freigabe bzw. der Anlieferung keine Entscheidung, ist 360 circular nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit Kündigungsandrohung zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Die gesetzlichen Kündigungs- und Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

17. Aufrechnung und Abtretung

17.1 Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Gleiches gilt für Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers.

17.2 Ist der Auftraggeber Unternehmer (§ 14 BGB), darf er Forderungen gegen 360 circular nur mit schriftlicher Zustimmung von 360 circular an Dritte abtreten.

18. Schlussbestimmungen

18.1 Die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und 360 circular unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.

18.2 Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis Trebur.

18.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Trebur. 360 circular ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

19. Salvatorische Klausel

19.1 Sollten einzelne Regelungen dieser AGB ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein oder sollte sich in dem Vertrag eine Regelungslücke zeigen, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

19.2 Soweit einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig sind, gelten die gesetzlichen Regelungen. Sofern es

an einer entsprechenden gesetzlichen Regelung fehlt, tritt an Stelle der Bestimmung, die nicht Vertragsbestandteil geworden, unwirksam, undurchführbar oder nichtig ist, eine Bestimmung, die die Parteien getroffen hätten, wenn sie diesen Punkt von vornherein bedacht hätten; dabei ist den beiderseitigen, wirtschaftlichen Interessen in angemessener, vertretbarer Weise Rechnung zu tragen. Der vorhergehende Satz gilt entsprechend bei Vorliegen von Regelungslücken.

20. Hinweise für Verbraucher (§ 13 BGB)

- 20.1 Ist der Auftraggeber Verbraucher (§ 13 BGB) und kommt der Vertragsverhältnis i.S.v. § 312b BGB unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln zustande, steht dem Verbraucher ein gesetzliches Widerrufsrecht zu (vgl. **Anhang 1**).
- 20.2 Das Widerrufsrecht besteht nicht bei der Lieferung von Waren, wenn diese nach der Lieferung auf Grund ihrer Beschaffenheit untrennbar mit anderen Gütern vermischt werden (§ 312g Abs. 2 Nr. 4 BGB)
- 20.3 360 circular ist zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle nicht bereit.